



Bundesanzeiger
Verlag



Crowe Kleeberg

schweitzer
Fachinformationen



MÜNCHNER
BILANZGESPRÄCHE

Mittelständische Konzerne

WP/StB Prof. Dr. Christian Zwirner

WP/StB Dr. Julia Busch



München, 09.06.2016

Inhaltsverzeichnis



MÜNCHNER
BILANZGESPRÄCHE



Bundesanzeiger
Verlag



Crowe Kleeberg



schweitzer
Fachinformationen

1. Neuerungen in der Konzernrechnungslegung durch das BilRUG
2. DRS 21: Kapitalflussrechnung
3. DRS 22: Konzerneigenkapital
4. DRS 23: Kapitalkonsolidierung
5. DRS 24: Immaterielle Vermögensgegenstände im Konzernabschluss

Inhaltsverzeichnis



MÜNCHNER
BILANZGESPRÄCHE

 Bundesanzeiger
Verlag

 Crowe Kleeberg  schweitzer
Fachinformationen

1. Neuerungen in der Konzernrechnungslegung durch das BilRUG
2. DRS 21: Kapitalflussrechnung
3. DRS 22: Konzerneigenkapital
4. DRS 23: Kapitalkonsolidierung
5. DRS 24: Immaterielle Vermögensgegenstände im Konzernabschluss

1. Neuerungen in der Konzernrechnungslegung durch das BilRUG



- Grundlage des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG): EU-Richtlinie
 - EU-Bilanzrichtlinie 2013/34/EU vom 26.06.2013 (ABl. der EU vom 29.06.2013, L 182/19 ff.) – Zusammenfassung der 4. und 7. EG-Richtlinie
- Zielsetzung des BilRUG im Bereich der Konzernrechnungslegung
 - Klarstellungen der im Einzelnen vorzunehmenden Konsolidierungsmaßnahmen
 - Abbildung der Folgeänderungen zu den einzelgesellschaftlichen Neuerungen
- Erstmalige Anwendung des BilRUG
 - Grundsätzlich für GJ, die nach dem 31.12.2015 beginnen
 - Ausnahme: erhöhte Schwellenwerte des § 293 HGB (Art. 75 EGHGB)

1. Neuerungen in der Konzernrechnungslegung durch das BilRUG

- Befreiungen von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses
 - § 291 HGB: Befreiender Konzernabschluss
 - Klarstellung, dass **auch ein IFRS-Konzernabschluss befreiend** ist
 - Zudem Hinweis, dass Befreiung nur greift, wenn auch ein befreiender Konzernlagebericht unter Beachtung des Einklangerfordernisses aufgestellt und geprüft wurde

[Hinweis: Die IFRS selbst kennen keine Verpflichtung zur Erstellung eines Lageberichts.]

1. Neuerungen in der Konzernrechnungslegung durch das BilRUG

- Befreiungen von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses
 - § 292 HGB: Befreiende Wirkung von Konzernabschlüssen aus Drittstaaten
 - Nur bei Erfüllung der in § 292 Abs. 1 HGB genannten **Gleichwertigkeits-
erfordernisse hinsichtlich Aufstellung, Prüfung und Offenlegung**
 - Hinweis im Anhang des zu befreienden Mutterunternehmens nach § 292 Abs. 2 HGB auf die Befreiung erforderlich
 - Bei Prüfung durch nicht nach den EU-rechtlichen Vorgaben zugelassenen Abschlussprüfer hat der Abschlussprüfer nur dann eine gleichwertige Befähigung, wenn er bei der WPK gemäß § 134 Abs. 1 WPO eingetragen oder gemäß § 134 Abs. 4 WPO anerkannt ist (Offenlegungspflicht der Bescheinigung oder der Befreiung von der Eintragungsverpflichtung)

1. Neuerungen in der Konzernrechnungslegung durch das BilRUG

- Befreiungen von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses
 - § 293 HGB: Größenabhängige Befreiungen
 - Anpassung der Größenkriterien nach § 293 Abs. 1 Nr. 1 HGB (Bruttomethode)
 - Bilanzsumme bis 24 Mio. EUR (bislang 23,1 Mio. EUR)
 - Umsatzerlöse bis 48 Mio. EUR (bislang 46,2 Mio. EUR)
 - Anpassung der Größenkriterien nach § 293 Abs. 1 Nr. 2 HGB (Nettomethode)
 - Bilanzsumme bis 20 Mio. EUR (bislang 19,25 Mio. EUR)
 - Umsatzerlöse bis 40 Mio. EUR (bislang 38,5 Mio. EUR)

Anpassung der Schwellenwerte um rund 4 %. Laut Schätzung des Gesetzgebers sind rund 30 Konzerne betroffen!

1. Neuerungen in der Konzernrechnungslegung durch das BilRUG



- Befreiungen von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses
 - § 293 HGB: Größenabhängige Befreiungen
 - Neue Schwellenwerte können bereits für nach dem 31.12.2013 beginnende Geschäftsjahre angewandt werden (Art. 75 EGHGB)
 - Für Überprüfung: auch Anwendung auf Vorjahr
 - Nach § 293 Abs. 2 HGB: analoge Anwendung der Regelungen nach § 267 Abs. 4a HGB zur Bestimmung der Bilanzsumme sowie der Neudefinition der Umsatzerlöse nach § 277 Abs. 1 HGB
 - Zudem analoge Anwendung der Regelungen zur Größenklassenbestimmung bei Umwandlungen

1. Neuerungen in der Konzernrechnungslegung durch das BilRUG



- § 297 Abs. 1a HGB: Inhalt des Konzernabschlusses
 - **Neue Pflichtangaben** sind zu beachten
 - Der Konzernabschluss muss den Namen, den Sitz und weitere Angaben zur Bezeichnung des Mutterunternehmens (Handelsregisternummer, Registergericht) enthalten (Folgeänderung zu § 264 HGB)
 - Befindet sich das berichtende Mutterunternehmen in Liquidation, ist auch hierauf gesondert hinzuweisen
 - Die Angaben sind an beliebiger Stelle zu machen, dürften in der Praxis aber regelmäßig zu Beginn des Konzernanhangs gemacht werden

1. Neuerungen in der Konzernrechnungslegung durch das BilRUG



- § 298 HGB: Anzuwendende Vorschriften, Erleichterungen
 - Durch die Änderung von § 298 Abs. 1 HGB soll eine Anwendung von § 272 Abs. 5 HGB auf den Konzernabschluss vermieden werden
 - Für eine **Ausschüttungssperre** besteht aufgrund der mangelnden Ausschüttungsbemessungsfunktion des Konzernabschlusses **kein Anwendungsbereich**
 - Mit der Streichung des bisherigen § 298 Abs. 2 HGB ist zudem die bislang im Einzelfall mögliche **Zusammenfassung der Vorräte in einem Posten nicht mehr möglich**

1. Neuerungen in der Konzernrechnungslegung durch das BilRUG

- § 301 HGB: Kapitalkonsolidierung
 - In **Ausnahmefällen** dürfen die **Wertansätze im Erwerbszeitpunkt** auch bei späterer erstmaliger Aufstellung eines Konzernabschlusses oder erstmaliger Einbeziehung des Tochterunternehmens herangezogen werden; dies ist im Konzernanhang anzugeben und zu begründen
 - Ziel der Änderung ist es, Unsicherheiten darüber zu beseitigen, wenn das Mutterunternehmen erstmals zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet ist, dies aber in den Vorjahren bereits freiwillig getan hat

In den Fällen, in denen bisher bereits freiwillig ein Konzernabschluss erstellt wurde, können die historischen Erstkonsolidierungswerte fortgeführt werden, auch wenn erstmals ein Pflichtkonzernabschluss erstellt wird.

1. Neuerungen in der Konzernrechnungslegung durch das BilRUG



- § 307 HGB: Neue Bezeichnung für Minderheitenanteile
 - Zukünftig sind die Anteile anderer Gesellschafter einheitlich als „**Nicht beherrschende Anteile**“ zu bezeichnen (§ 307 Abs. 1 und Abs. 2 HGB)
 - einheitliche Postenbezeichnung erhöht die Vergleichbarkeit der Konzernbilanzen sowie der Ergebnisdarstellung in der Konzern-GuV, da der auf die nicht beherrschenden Anteile entfallende Anteil am Konzernergebnis gesondert auszuweisen und als solcher zu bezeichnen ist (§ 307 Abs. 2 HGB)
 - Die neue einheitliche Bezeichnung der bisherigen „Minderheiten“ als „Nicht beherrschende Anteile“ wurde bereits in Entwürfen und Neufassungen zu einzelnen DRS berücksichtigt

1. Neuerungen in der Konzernrechnungslegung durch das BilRUG

- § 309 HGB: Behandlung des Unterschiedsbetrags
 - Passiver Unterschiedsbetrag (§ 309 Abs. 2 HGB):
 - „kann ergebniswirksam aufgelöst werden, soweit ein solches Vorgehen den Grundsätzen der §§ 297 und 298 [...] entspricht“
 - Aufgabe der bisherigen Fallunterscheidung (lucky buy / badwill)
 - Bei der Behandlung eines passiven Unterschiedsbetrags aus der Kapitalkonsolidierung wird ein **doppeltes Wahlrecht** vorgesehen:
 - 1. Auflösung oder nicht
 - 2. bei Auflösung: ergebniswirksam vs. ergebnisneutral

Ermessensspielraum in der Praxis wird durch die Neuregelung ausgeweitet!

1. Neuerungen in der Konzernrechnungslegung durch das BilRUG

- § 312 HGB: Wertansatz der Beteiligung und Behandlung des Unterschiedsbetrags bei assoziierten Unternehmen
 - Entsprechende Anwendung der §§ 304 und 306 HGB: Künftig sind bei Vorliegen der entsprechenden Informationen eine **Zwischenergebniseliminierung sowie die Bildung latenter Steuern** vorzunehmen
 - Mangels Übergangsvorschrift im EGHGB Anwendung rückwirkend auf bestehende assoziierte Unternehmen!
 - Damit führen insgesamt vorliegende passive latente Steuern auf noch vorhandene stille Reserven zu einer Erhöhung des rechnerischen Geschäfts- oder Firmenwerts oder zu einem Aufwand in 2016, aktive hingegen zu einem Ertrag (**Ergebniswirkung 2016** beachten!)

1. Neuerungen in der Konzernrechnungslegung durch das BilRUG

- Auswirkungen auf Konzernanhang/Konzernlagebericht
 - § 313 HGB: Anhang - Erläuterung der Konzernbilanz und der Konzern-GuV, **Angaben zum Beteiligungsbesitz**
 - Änderungen analog zur Neuregelung im Einzelabschluss (§ 284 HGB)
 - Ausweitung der Angaben zum Beteiligungsbesitz, Gesellschafterstellung und übergeordneten Mutterunternehmen
 - Erleichterungsmöglichkeit in Absatz 3

Befreiung für TU nach § 264 Abs. 3 HGB und § 264b HGB: auch keine Angabe im Konzernanhang zu EK und Ergebnis!

1. Neuerungen in der Konzernrechnungslegung durch das BilRUG

- Auswirkungen auf Konzernanhang/Konzernlagebericht
 - § 314 HGB: Anhang - Sonstige Pflichtangaben
 - Pflichtangaben folgen den Änderungen im Einzelabschluss

§	Umsetzungskonsequenz
§ 314 Abs. 1 Nr. 2 HGB	Art und Zweck sowie Risiken und Vorteile von nicht in der Konzernbilanz enthaltenen Geschäften sind jeweils unter Angabe der Auswirkungen auf die Finanzlage anzugeben (analog § 285 Nr. 3 HGB)
§ 314 Abs. 1 Nr. 2a HGB	der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen, die nicht nach § 268 Abs. 7 HGB anzugeben sind, ist um Angaben betreffend die Altersversorgung sowie gegenüber assoziierten Unternehmen zu erweitern (analog § 285 Nr. 3a HGB)
§ 314 Abs. 1 Nr. 3 HGB	hinsichtlich der Aufgliederung der Umsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen sowie geografischen Märkten ist nicht mehr auf die für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit typischen Erzeugnisse oder Dienstleistungen abzustellen (analog § 285 Nr. 4 HGB)
§ 314 Abs. 1 Nr. 4 HGB	anzugeben ist die durchschnittliche Zahl der Beschäftigten, getrennt nach Gruppen und gesondert für die nach § 310 HGB anteilmäßig konsolidierten Unternehmen

1. Neuerungen in der Konzernrechnungslegung durch das BilRUG

- Auswirkungen auf Konzernanhang/Konzernlagebericht
 - § 314 HGB: Anhang - Sonstige Pflichtangaben

§	Umsetzungskonsequenz
§ 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe c HGB	Erweiterung der Angaben zu den vom Mutterunternehmen und den Tochterunternehmen gewährten Vorschüssen und Krediten um die im Geschäftsjahr erlassenen Beträge (analog § 285 Nr. 9 Buchstabe c HGB)
§ 314 Abs. 1 Nr. 7a HGB	(neu): die Zahl der Aktien jeder Gattung der während des Geschäftsjahres im Rahmen des genehmigten Kapitals gezeichneten Aktien des Mutterunternehmens ist anzugeben (während im Einzelabschluss § 160 AktG insoweit eine Spezialregelung enthält, fehlt diese im Konzernabschluss und wird durch die neue Nr. 7a nunmehr eingeführt)
§ 314 Abs. 1 Nr. 7b HGB	(neu): das Bestehen von Genussscheinen, Wandelschuldverschreibungen, Optionsscheinen, Optionen, Besserungsscheinen oder vergleichbaren Wertpapieren oder Rechten (analog § 285 Nr. 15a HGB) ist anzugeben
§ 314 Abs. 1 Nr. 10 HGB	redaktionelle Folgeänderung aus § 253 Abs. 3 HGB (analog § 285 Nr. 18 HGB)

1. Neuerungen in der Konzernrechnungslegung durch das BilRUG

- Auswirkungen auf Konzernanhang/Konzernlagebericht
 - § 314 HGB: Anhang - Sonstige Pflichtangaben

§	Umsetzungskonsequenz
§ 314 Abs. 1 Nr. 13 HGB	hinsichtlich der nicht marktüblichen Geschäfte entfällt die Angabepflicht , wenn diese Geschäfte zwischen in eine Konsolidierung einbezogenen nahestehenden Unternehmen und Personen getätigt wurden und diese Geschäfte bei der Konsolidierung weggelassen werden
§ 314 Abs. 1 Nr. 18 HGB	redaktionelle Folgeänderung aus § 253 Abs. 3 HGB (analog § 285 Nr. 26 HGB)
§ 314 Abs. 1 Nr. 19 HGB	redaktionelle Folgeänderung aus § 268 Abs. 7 HGB (analog § 285 Nr. 27 HGB)
§ 314 Abs. 1 Nr. 20 HGB	Erläuterung des Zeitraums , über den ein entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwert abgeschrieben wird (analog § 285 Nr. 13 HGB)
§ 314 Abs. 1 Nr. 21 HGB	Die Angaben zu latenten Steuern unter § 314 Abs. 1 Nr. 21 HGB bleiben unverändert: Angabe von Differenzen und Steuersatz (analog § 285 Nr. 29 HGB)

1. Neuerungen in der Konzernrechnungslegung durch das BilRUG

- Auswirkungen auf Konzernanhang/Konzernlagebericht
 - § 314 HGB: Anhang - Sonstige Pflichtangaben

§	Umsetzungskonsequenz
§ 314 Abs. 1 Nr. 22 HGB	wenn latente Steuerschulden in der Konzernbilanz angesetzt werden, die latenten Steuersalden am Ende des Geschäftsjahrs und die im Laufe des Geschäftsjahrs erfolgten Änderungen dieser Salden
§ 314 Abs. 1 Nr. 23 HGB	jeweils den Betrag und die Art der einzelnen Erträge und Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung , soweit die Beträge nicht von untergeordneter Bedeutung sind (analog § 285 Nr. 31 HGB: keine Erläuterung erforderlich)
§ 314 Abs. 1 Nr. 24 HGB	Anzugeben sind die einzelnen Aufwands- und Ertragsposten, die einem anderen Geschäftsjahr zuzuordnen sind, sofern der Betrag nicht von untergeordneter Bedeutung ist (analog § 285 Nr. 32 HGB)
§ 314 Abs. 1 Nr. 25 HGB	Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind , sind unter Angabe der Auswirkungen auf die Finanzlage (Nachtragsbericht) im Anhang anzugeben. Mit der Anhangangabe fällt die bisherige Lageberichterstattung zu den Ereignissen nach dem Bilanzstichtag weg (analog § 285 Nr. 33 HGB)
§ 314 Abs. 1 Nr. 26 HGB	der Vorschlag zur Verwendung des Ergebnisses des Mutterunternehmens oder gegebenenfalls der Beschluss zur Verwendung des Ergebnisses des MU ist anzugeben (analog § 285 Nr. 34 HGB)

1. Neuerungen in der Konzernrechnungslegung durch das BilRUG



MÜNCHNER
BILANZGESPRÄCHE

Bundesanzeiger
Verlag

Crowe Kleeberg

schweitzer
Fachinformationen

- Auswirkungen auf Konzernanhang/Konzernlagebericht
 - § 315 HGB
 - Durch Wegfall der Soll-Vorschrift nunmehr verpflichtende Berichterstattung zu
 - Finanzinstrumenten
 - Forschung und Entwicklung
 - **neu:** für das Verständnis der Lage des Konzerns wesentlichen **Zweigniederlassungen**
 - Vergütungsbericht
 - Internem Kontroll- und Risikomanagementsystem bei Vorliegen einer Kapitalmarktorientierung im Sinne des § 264d HGB

1. Neuerungen in der Konzernrechnungslegung durch das BilRUG



- Auswirkungen auf Konzernanhang/Konzernlagebericht
 - § 315 HGB
 - **Wegfall des Nachtragsberichts durch Verlagerung in den Anhang**
 - Erklärung zur Unternehmensführung
 - Sofern das Mutterunternehmen eine Gesellschaft i.S.v. § 289a Abs. 1 Satz 1 HGB ist (im Wesentlichen börsennotierte Aktiengesellschaft), hat das Mutterunternehmen in einem gesonderten Abschnitt des Konzernlageberichts für den Konzern eine Erklärung zur Unternehmensführung abzugeben (Änderung von § 315 Abs. 5 HGB)

Inhaltsverzeichnis



MÜNCHNER
BILANZGESPRÄCHE



Bundesanzeiger
Verlag



Crowe Kleeberg



schweitzer
Fachinformationen

1. Neuerungen in der Konzernrechnungslegung durch das BilRUG
2. DRS 21: Kapitalflussrechnung
3. DRS 22: Konzerneigenkapital
4. DRS 23: Kapitalkonsolidierung
5. DRS 24: Immaterielle Vermögensgegenstände im Konzernabschluss

2. DRS 21: Kapitalflussrechnung

- Erarbeitung von Grundsätzen über die Konzernrechnungslegung durch das DRSC (privatrechtliches Gremium)
 - Bekanntmachung Deutscher Rechnungslegungs Standards (DRS) durch Bundesministerium der Justiz (BMJ)
 - Vermutung: Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung
 - Interpretation und Fortentwicklung der gesetzlichen Regelungen
 - Seit Beginn der Tätigkeit des DRSC Diskussion um Verbindlichkeit
 - **Achtung:** DRS haben keinen Gesetzescharakter
 - Risiko bei Nichtanwendung: Hinweis im Prüfungsbericht und ggf. eine Einschränkung des Testats des Abschlussprüfers (vgl. IDW PS 201, Tz. 12)



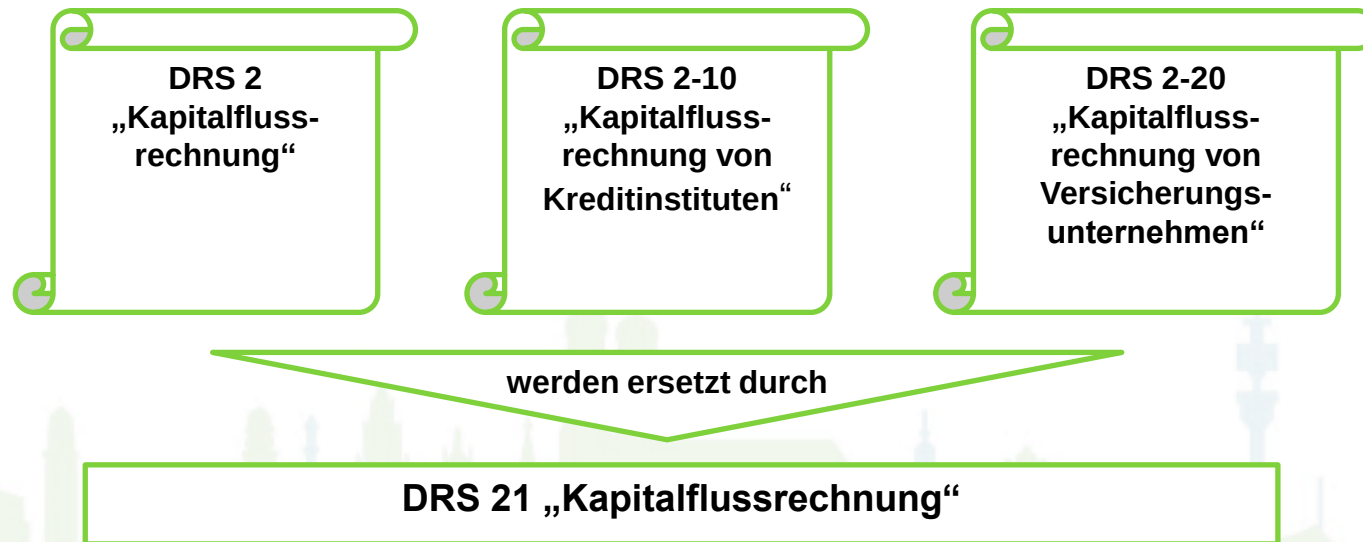
2. DRS 21: Kapitalflussrechnung

- Anwendungsbereich des DRS 21
 - Kapitalflussrechnung (KFR) ist nach § 297 Abs. 1 Satz 1 HGB Pflichtbestandteil des handelsrechtlichen Konzernabschlusses
 - **Sonderfall:** Nach § 264 Abs. 1 Satz 2 HGB ist KFR auch Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses von kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften, die nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet sind
 - Konzernabschlüsse kapitalmarktorientierter Unternehmen sind nach IFRS zu erstellen, so dass hier nicht DRS 21 sondern IAS 7 Anwendung findet



2. DRS 21: Kapitalflussrechnung

- Ziel des DRS 21
- Konkretisierung der inhaltlichen Ausgestaltung einer Kapitalflussrechnung



2. DRS 21: Kapitalflussrechnung

- Erstmalige Anwendung des DRS 21
 - **Zeitlicher Anwendungsbereich: DRS 21** erstmals auf GJ anzuwenden, die nach dem 31.12.2014 beginnen

Anwendung DRS 21 für (Konzern-)Abschlüsse für das GJ 2015!

- Vorzeitige Anwendung für 2014 zulässig und empfohlen (DRS 21.55)



2. DRS 21: Kapitalflussrechnung

- Wesentliche Änderungen des DRS 21 im Vergleich zu DRS 2

Fondsdefinition

- Definition der Zahlungsmitteläquivalente
- Nettofonds

Zinsen /
Dividenden

- Zuordnung von gezahlten/erhaltenen Zinsen/Dividenden

Startgröße des
Cashflow

- Überleitung zur GuV

Anhang-
angaben

- Ergänzende Anhangangaben

2. DRS 21: Kapitalflussrechnung

- Änderung der **Fondsdefinition** hin zu einem Nettofonds
 - Fonds = Zahlungsmittel **und** Zahlungsmitteläquivalente

	Zahlungsmittel	• Barmittel und täglich fällige Sichteinlagen, z.B. Guthaben bei Kreditinstituten	
+	Zahlungsmittel-äquivalente	■ Als Liquiditätsreserve gehaltene, kurzfristige, äußerst liquide Finanzmittel ■ Jederzeitige Umwandlung in Zahlungsmittel ■ Unterliegen unwesentlichen Wertschwankungen ■ <u>Restlaufzeit</u> im <u>Erwerbszeitpunkt</u> maximal drei Monate	DRS 21.9
–	Jederzeit fällige Bankverbindlichkeiten, soweit sie zur Disposition der liquiden Mittel gehören		DRS 21.34

2. DRS 21: Kapitalflussrechnung

- Änderungen beim Cashflow aus **laufender Geschäftstätigkeit**
 - Startgröße bei indirekter Ermittlung ist **Periodenergebnis**
 - Bei Verwendung eines anderen (betrieblichen) Ergebnisses (z.B. EBIT oder EBITDA) muss eine **Überleitung** auf das Periodenergebnis erfolgen
 - **Keine** Einbeziehung von
 - Erhaltenen und gezahlten Zinsen
 - Erhaltenen Dividenden

Zinsen sind nach DRS 21 abweichend zur bisherigen Vorgehensweise zuzuordnen / betroffen sind nur Zinsen im Zusammenhang mit Positionen aus den Bereichen Investition und Finanzierung und nicht aus operativer Geschäftstätigkeit

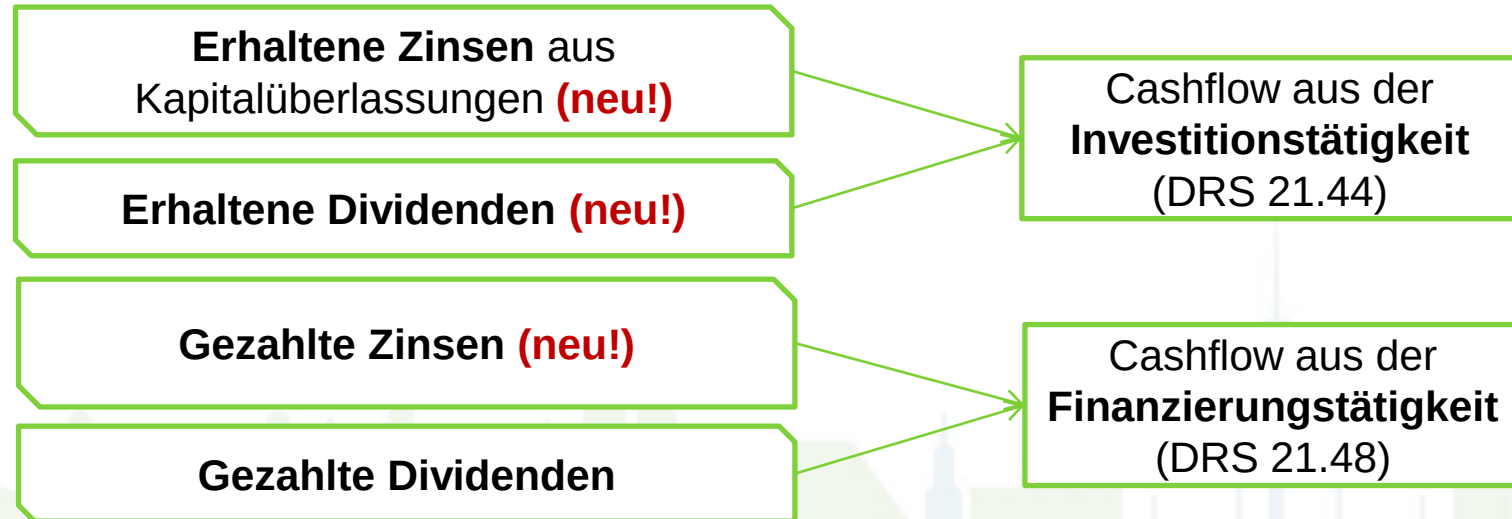
2. DRS 21: Kapitalflussrechnung

- Änderungen beim Cashflow aus **laufender Geschäftstätigkeit**: Zinsen und Dividenden

	DRS 21	DRS 2
Zinsen – gezahlt	Finanzierungstätigkeit	Lfd. Geschäftstätigkeit
Zinsen – erhalten	Investitionstätigkeit	Lfd. Geschäftstätigkeit
Dividende – gezahlt	Finanzierungstätigkeit	Finanzierungstätigkeit
Dividende – erhalten	Investitionstätigkeit	Lfd. Geschäftstätigkeit

2. DRS 21: Kapitalflussrechnung

- Änderungen beim Cashflow aus **laufender Geschäftstätigkeit**: Zinsen und Dividenden



2. DRS 21: Kapitalflussrechnung

- Klarstellungen zum **Cashflow aus Investitionstätigkeit**
 - Auszahlungen für den Erwerb oder die Herstellung von Deckungsvermögen sind auch CF aus Investitionstätigkeit (DRS 21.45)
 - Zahlungsströme im Zusammenhang mit der Veränderung des Konsolidierungskreises sind der Investitionstätigkeit zuzuordnen (DRS 21.43)
- Klarstellungen zum **Cashflow aus Finanzierungstätigkeit**
 - Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen sind auch CF aus Finanzierungstätigkeit (DRS 21.49)



2. DRS 21: Kapitalflussrechnung

- Anhangangaben
 - Angaben zur Aufteilung von Zahlungsströmen auf verschiedene Tätigkeitsbereiche
 - **Überleitungsrechnung**, wenn im Rahmen der indirekten Methode nicht vom Periodenergebnis ausgegangen wird
 - Unterhalb der Kapitalflussrechnung oder im Anhang oder
 - Verweis auf Konzern-GuV, sofern Ausgangsgröße dort ausgewiesen wird
 - Angaben zum Erwerb und Verkauf von Unternehmen und sonstigen Einheiten werden in DRS 21 nicht mehr gefordert, aber eigene Zeilen zur Veränderung des Konsolidierungskreises (im CF aus Investitionstätigkeit)



2. DRS 21: Kapitalflussrechnung

- Anhangangaben
 - Neben den Angaben nach DRS 21.17 (nicht eindeutig zuordenbare Zahlungsströme) und DRS 21.41 (Überleitung auf Ausgangsgröße, wenn diese von Periodenergebnis abweicht) sieht DRS 21.52 folgende Angaben vor:
 - Definition des Finanzmittelfonds
 - Zusammensetzung des Finanzmittelfonds inkl. rechnerischer Überleitung zu Bilanzgrößen
 - Wesentliche zahlungsunwirksame Vorfälle
 - Bestände, die Verfügungsbeschränkungen unterliegen
 - Bestände am Finanzmittelfonds von quotal einbezogenen Unternehmen



2. DRS 21: Kapitalflussrechnung

- Änderungen aufgrund DRS 21 sind für GJ 2015 zu beachten
- Erstmalige Anwendung für GJ 2015 – Vorjahreszahlen
 - Vorjahr anpassen an DRS 21 (DRS 21.54)
 - Keine Angabe des Vorjahres (DRS 21.54)

Bei Erstanwendung DRS 21: Vorjahr anpassen
mit ergänzenden Erläuterungen im Anhang /
alternativ: Verzicht auf VJ-Angaben nach DRS 21 möglich



2. DRS 21: Kapitalflussrechnung

- Auswirkungen für den Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit
 - Wenn erhaltene Zinsen und erhaltene Dividenden $>$ gezahlte Zinsen
 - Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit sinkt ggü. DRS 2
 - Wenn erhaltene Zinsen und erhaltene Dividenden $<$ gezahlte Zinsen
 - Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit steigt ggü. DRS 2

Im Einzelfall: Analyse der einzelnen Zinsposten notwendig /
Zinsen aus operativem Bereich nicht zwingend umzugliedern nach DRS 21,
nur die Zinsen, die zu Investition oder Finanzierung gehören /
zudem: Wesentlichkeit beachten

Inhaltsverzeichnis



MÜNCHNER
BILANZGESPRÄCHE

 Bundesanzeiger
Verlag

 Crowe Kleeberg

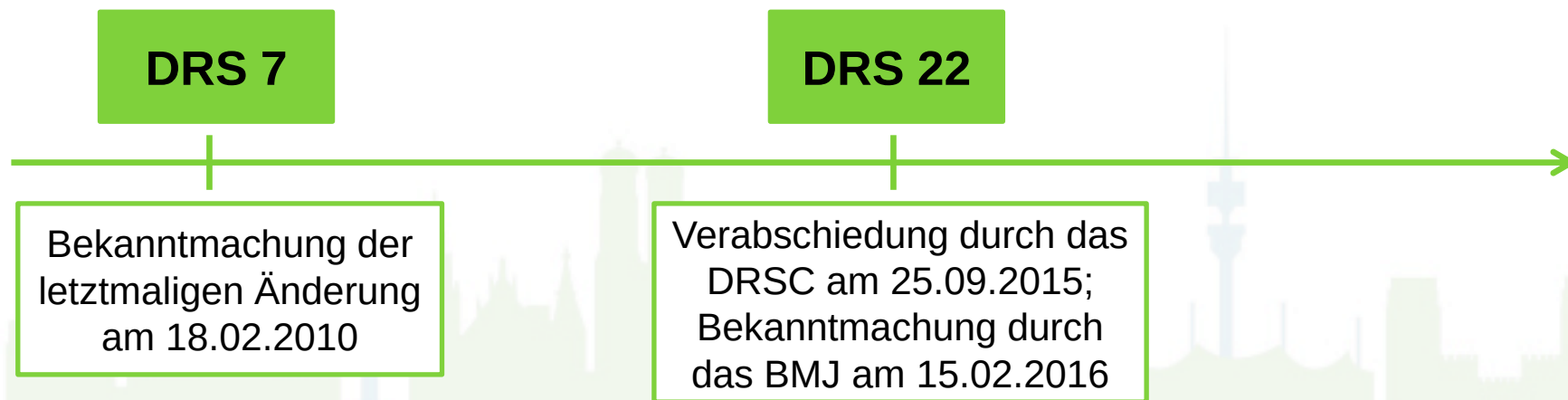
 schweitzer
Fachinformationen

1. Neuerungen in der Konzernrechnungslegung durch das BilRUG
2. DRS 21: Kapitalflussrechnung
3. DRS 22: Konzerneigenkapital
4. DRS 23: Kapitalkonsolidierung
5. DRS 24: Immaterielle Vermögensgegenstände im Konzernabschluss



3. DRS 22: Konzerneigenkapital

- Ersetzt DRS 7
- Zwei Entwürfe (E-DRS 29 und E-DRS 31)
- Zeitlicher Anwendungsbereich: Erstmals auf GJ anzuwenden, die nach dem 31.12.2016 beginnen

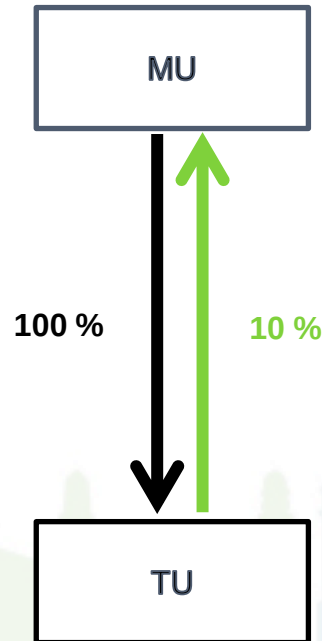


3. DRS 22: Konzerneigenkapital

- Wesentliche Regelungsinhalte
 - Umfangreiche Regelungen zu Erwerb und Veräußerung eigener Anteile
 - Abgrenzung der frei verfügbaren Rücklagen
 - Zulässigkeit der Verwendung durchschnittlicher Anschaffungskosten bei tranchenweisem Erwerb
 - Behandlung von Rückbeteiligungen als eigene Anteile des MU
 - Muster für EK-Spiegel von Kapitalgesellschaften (Anlage 1) und Personenhandelsgesellschaften (Anlage 2)
 - Besonderheiten bei Personenhandelsgesellschaften mit Beispielen in Anlage 3

3. DRS 22: Konzerneigenkapital

■ Rückbeteiligung



■ Sachverhalt:

- MU ist zu 100 % an TU beteiligt
- TU erwirbt 10 % der Anteile an MU zu einem Kaufpreis von 1.050 GE
- Nennwert der Anteile am MU: 100 GE
- Anschaffungsnebenkosten: 50 GE

3. DRS 22: Konzerneigenkapital

■ Rückbeteiligung

KA MU	
	EK
	gez. Kap. ./ 100
	RL ./ 900
	JF ./ 50
JA TU	
	EK
	RfAhU 1.050
UV	
AavU 1.050	

■ Lösung

- Die Rückbeteiligung ist im JA von TU als Anteile an verbundenen Unternehmen (AavU) mit korrespondierender Rücklage für Anteile an einem herrschenden Unternehmen (RfAhU) auszuweisen
- Aus Konzernsicht (= Einheitstheorie) qualifiziert die Rückbeteiligung des TU als **eigene Anteile** des Konzerns
 - § § 298 Abs. 1, 272 Abs. 1a HGB



3. DRS 22: Konzerneigenkapital

- Grundsätzlich geringere Reglementierung bei PersG
- Bei Haftungsbeschränkung Anwendung der §§ 264 ff. HGB
- Bislang in § 298 HGB für KA jedoch keine explizite Bezugnahme auf § 264c HGB zur EK-Darstellung
→ gemäß h.M. jedoch anwendbar
- EK-Spiegel verpflichtend nach § 297 HGB
- nach PubLG EK-Spiegel freiwillig für EU und PersG, sofern nicht kapitalmarktorientiert

Klarstellung durch BilRUG
erfolgt

3. DRS 22: Konzerneigenkapital

- Trotz (zumindest partieller) Aufstellungspflicht keine gesetzliche Regelung der Ausgestaltung
- Bislang Konkretisierung in DRS 7 (Vermutung GoK), jedoch ohne Berücksichtigung der Spezifika von PersG
- In DRS 22 erstmals explizite Vorgaben für PersG sowie Mustergliederungsschema eines Eigenkapitalspiegels für MU als PersG (Anlage 2)
- Trennung Konzern-EK des MU und EK-Anteile anderer Gesellschafter (Spalten)

„nicht beherrschende Anteile“ seit BilRUG

- Geschäftsvorfälle mit Auswirkungen für das EK und seine Komponenten (Zeilen)

3. DRS 22: Konzerneigenkapital

- Konzernergebnisrechnung
 - rechtsformunabhängige Empfehlung zur Aufnahme
(in E-DRS 29 noch beschränkt auf PersG i.S.d. § 264a HGB)
 - Konzernbilanzgewinn entspricht Jahresergebnis auf Ebene des MU, das wiederum von Ergebnisverwendung beim MU in Abhängigkeit vom Gesellschaftsvertrag (Normalstatut oder abweichende Regelung) determiniert wird

DRS 22.23: „Die Kapitalanteile der Gesellschafter und ... die Verbindlichkeiten gegenüber den Kommanditisten sind im Konzernabschluss des Mutterunternehmens in der Rechtsform einer Personenhandelsgesellschaft in gleicher Höhe wie in seinem Jahresabschluss auszuweisen.“

- keine Hinweise zur Ausgestaltung außerhalb der in Anlage 3 dargestellten Beispiele (keine Aussage zu deren Verbindlichkeitsgrad)



3. DRS 22: Konzerneigenkapital

- **Beispiel:** Ergebnisverwendung bei einer PersG als MU
 - **Sachverhalt**
 - MU-KG mit zwei Gesellschaftern A (Komplementär) und B (Kommanditist), die zu jeweils 50 % an KG beteiligt sind
 - KG erzielt in 01 einen JÜ i.H.v. 100 GE
 - TU der KG erzielen in 01 insgesamt einen JÜ i.H.v. 200 GE, der bei KG **nicht** phasengleich vereinnahmt wird
 - **Problem**
 - $KJÜ_{KG} (300) > JÜ_{KG} (100)$
 - Darstellung der Ergebnisverwendung im KA der MU-KG ?



3. DRS 22: Konzerneigenkapital

- **Beispiel:** Ergebnisverwendung bei einer PersG als MU
- **Lösung (DRS 22.23)**
 - Im **JA** der KG
 - 50 GE werden dem Kapitalkonto von A gutgeschrieben
 - 50 GE werden in den Verbindlichkeiten ggü. B erfasst



3. DRS 22: Konzerneigenkapital

- **Beispiel:** Ergebnisverwendung bei einer PersG als MU
 - **Lösung (DRS 22.23)**
 - Im **KA** der KG
 - Wie im JA der KG und
 - Unterschied zwischen $KJÜ_{KG} (300) > JÜ_{KG} (100)$, also 200 GE wird in die Konzern-Gewinnrücklagen eingestellt
 - Falls im Folgejahr die Ergebnisse der TU im JA der MU-KG erfasst werden, sind diese im KA der MU-KG aus den Konzern-Gewinnrücklagen zu entnehmen

3. DRS 22: Konzerneigenkapital

- Negative Kapitalanteile/negatives Eigenkapital
 - Grundsätzliche Beibehaltung von im EA auf der Aktivseite ausgewiesenen negativen Kapitalanteilen (§§ 268 Abs. 3, 264c Abs. 2 HGB)
 - Entsprechende Ergänzung des Aktivpostens im Konzerneigenkapitalspiegel
 - Ausweis eines negativen Konzerneigenkapitals – aufgrund von Verlusten der TU oder Konsolidierungsmaßnahmen – am Ende der Aktivseite als „Nicht durch Konzerneigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ → keine Differenzierung der Bezeichnung nach Entstehungsursache aufgrund konsolidierter Rechnungslegung und mangelnder Einzahlungsverpflichtung

Inhaltsverzeichnis



MÜNCHNER
BILANZGESPRÄCHE

 Bundesanzeiger
Verlag

 Crowe Kleeberg

 schweitzer
Fachinformationen

1. Neuerungen in der Konzernrechnungslegung durch das BilRUG
2. DRS 21: Kapitalflussrechnung
3. DRS 22: Konzerneigenkapital
4. DRS 23: Kapitalkonsolidierung
5. DRS 24: Immaterielle Vermögensgegenstände im Konzernabschluss

4. DRS 23: Kapitalkonsolidierung

national

- **DRS 4** (verabschiedet 2000)
- Änderungen der Konzernrechnungslegungsvorschriften durch das **BilMoG**: „maßvolle Annäherung“ an die internationalen Standards
- **DRS 23**: Kapitalkonsolidierung
- Erstmals auf GJ anzuwenden, die nach dem **31.12.2016** beginnen

international

- **IAS 22** (verabschiedet 1998)

Business Combinations Projekt

- **IFRS 3** (verabschiedet 2004)
- **IFRS 3** (verabschiedet 2008)

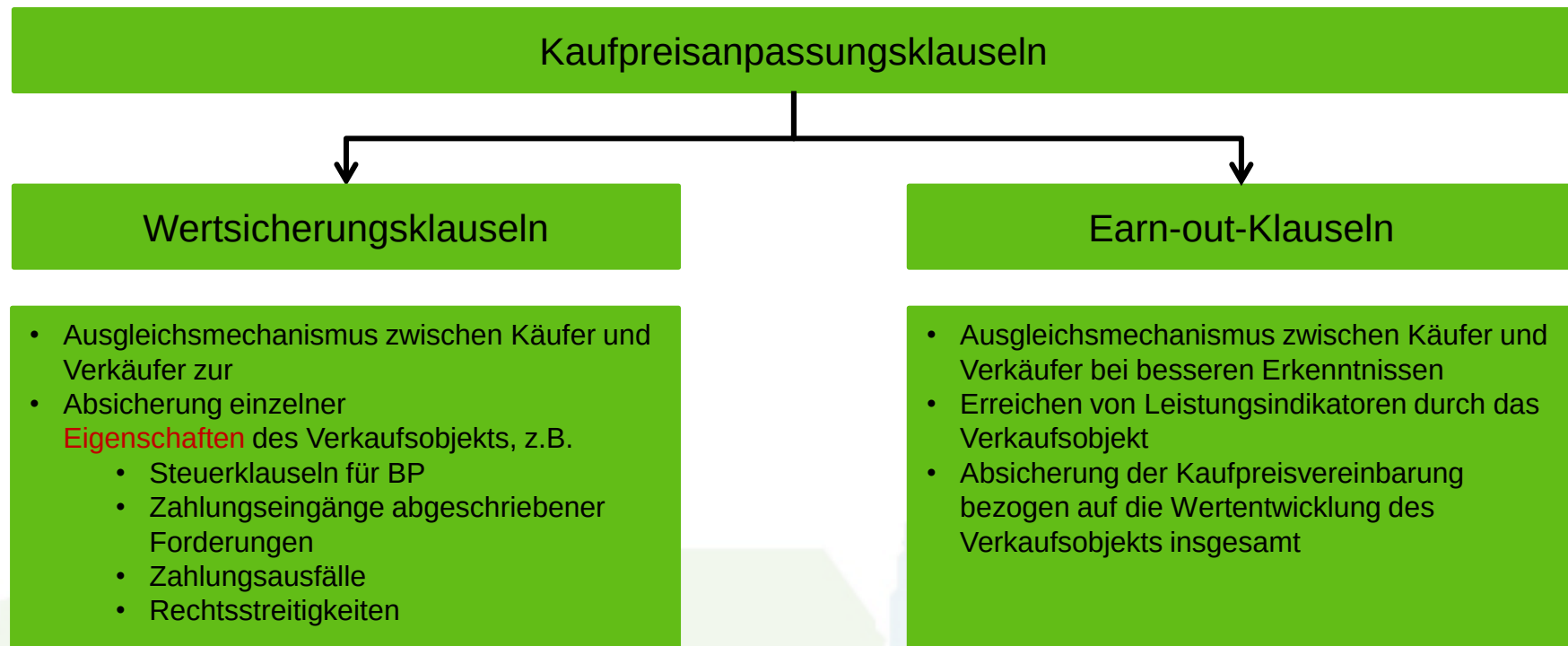
- **post implementation review**

4. DRS 23: Kapitalkonsolidierung

- Regelungsinhalte
 - Erst-/Folge-/Ent- und Übergangskonsolidierung
 - Variable Kaufpreiselemente 29 ff.
 - Wirtschaftliche Beteiligungsquote 46 f.
 - Anforderungen an Kaufpreisallokation nach HGB 51 ff.
 - Behandlung (technischer) aktiver und passiver UB 84 ff. / 109 ff. / 139 ff.
 - Bilanzierung einer Auf-/Abstockung einer Mehrheitsbeteiligung 171 ff.
 - Kapitalkonsolidierung im mehrstufigen Konzern 191 ff.
 - **Nicht:** Transaktionen unter gemeinsamer Beherrschung



4. DRS 23: Kapitalkonsolidierung





4. DRS 23: Kapitalkonsolidierung

Wertsicherungsklauseln		
Ausgleichsebene	Gesellschafterebene (Käufer/Verkäufer)	Gesellschaftsebene (Verkäufer/erworbene Gesellschaft)
Bilanzielle Folge	(Nachträgliche) Anschaffungskosten bzw. Anschaffungspreisminderung	Keine Änderung AK; Wiederherstellung des zugesicherten Zustands der Beteiligung i.d.R. ohne EK-Änderung Δ Ausgleichszahlung und EK- Veränderung: erfolgswirksame Erfassung

4. DRS 23: Kapitalkonsolidierung

Earn-out-Klauseln		
Mögliche Anknüpfungspunkte	Finanzielle Leistungsindikatoren (insb. Umsatz, EBIT)	Nicht-finanzielle Leistungsindikatoren (Kundenbeziehung, Technologien)
Bilanzielle Folge	Voraussetzung der Bilanzierung: verlässliche Bewertbarkeit und wahrscheinlicher Bedingungseintritt Passivierung als RSt und Erhöhung der AK der Anteile Bewertung: Barwert im <u>Erwerbszeitpunkt</u> → Aufwandswirksame Aufzinsung bis zum Erfüllungszeitpunkt	
Spätere Erhöhung	Ebenfalls Barwert der Kaufpreiserhöhung im Erwerbszeitpunkt als nachträgliche AK → Aufwandswirksame Aufzinsung bis zum Erfüllungszeitpunkt	
Spätere Minderung	Verringerung der AK um Barwert des Minderungsbetrags → Im Erwerbszeitpunkt geltender Zinssatz → Erfolgswirksame Erfassung der Differenz zu passivierter RSt (Ertrag)	



4. DRS 23: Kapitalkonsolidierung

- Grundsatz:
 - Beteiligungsquote = Kapitalbeteiligung des MU
- **Aber:** Maßgeblichkeit der sog. ‚wirtschaftlichen Beteiligungsquote‘ bei Abweichungen zwischen
 - Beteiligungsquote einerseits sowie
 - Anteil an Ergebnis und Liquidationserlös
 - Voraussetzung:
 - Eindeutig ermittelbar anhand (gesellschafts-) vertraglicher Regelungen
 - keine zeitlich oder sachlich befristete abweichende Regelung



4. DRS 23: Kapitalkonsolidierung

- Erstellung einer Neubewertungsbilanz: Beizulegende Zeitwerte → Konzern-AK
 - Aktiver Markt
 - Marktpreise vergleichbarer VG
 - Sonstige anerkannte Bewertungsverfahren
 - keine Paketz- oder -abschläge
 - unabhängiger Erwerber unterstellt (Rückbeteiligungen)
 - Bonitätsbeurteilung des erworbenen UN ohne Berücksichtigung geänderter Verhältnisse durch Erwerb
 - Keine verlässliche Bewertbarkeit → Ansatzverbot → GoF

4. DRS 23: Kapitalkonsolidierung

- Statuswahrende Auf-/Abstockung einer Mehrheitsbeteiligung

Erwerb / Veräußerung von zusätzlichen Anteilen ohne Kontrollerwerb / Kontrollverlust

- Bei einer Aufstockung einer Mehrheitsbeteiligung werden nach einem Kontrollerwerb zusätzliche Anteile erworben, so dass der Anteil der anderen Gesellschafter sinkt
- Bei einer Abstockung werden korrespondierend Anteile veräußert, ohne dass der Status des Tochterunternehmens verloren geht
- Fraglich ist die Abbildung der Auf-/Abstockung von Mehrheitsbeteiligungen

4. DRS 23: Kapitalkonsolidierung

- Statuswahrende Auf-/Abstockung einer Mehrheitsbeteiligung

Abbildung als Erwerbs- bzw. Ver-
äußerungsvorgang

Neubewertung der Vermögensgegenstände und
Schulden anteilig in Höhe des Zuerwerbs

teilweise Anteilsveräußerung (ohne Verlust der
Beherrschung): Erfolgswirksame Behandlung der
Differenz zwischen Verkaufspreis der Anteile und
hierauf entfallendem Anteil des Eigenkapitals zum
Zeitpunkt der Veräußerung dieser Anteile

Abbildung als Kapitalvorgang

Keine Neubewertung der Vermögensgegenstände
und Schulden

Aufstockung:

- Verrechnung der Anschaffungskosten der weiteren
Anteile mit dem hierauf entfallenden Anteil anderer
Gesellschafter am Eigenkapital im Zeitpunkt des
Erwerbs dieser Anteile
 - Erfolgsneutrale Verrechnung einer
Aufrechnungsdifferenz mit dem
Konzerneigenkapital

4. DRS 23: Kapitalkonsolidierung

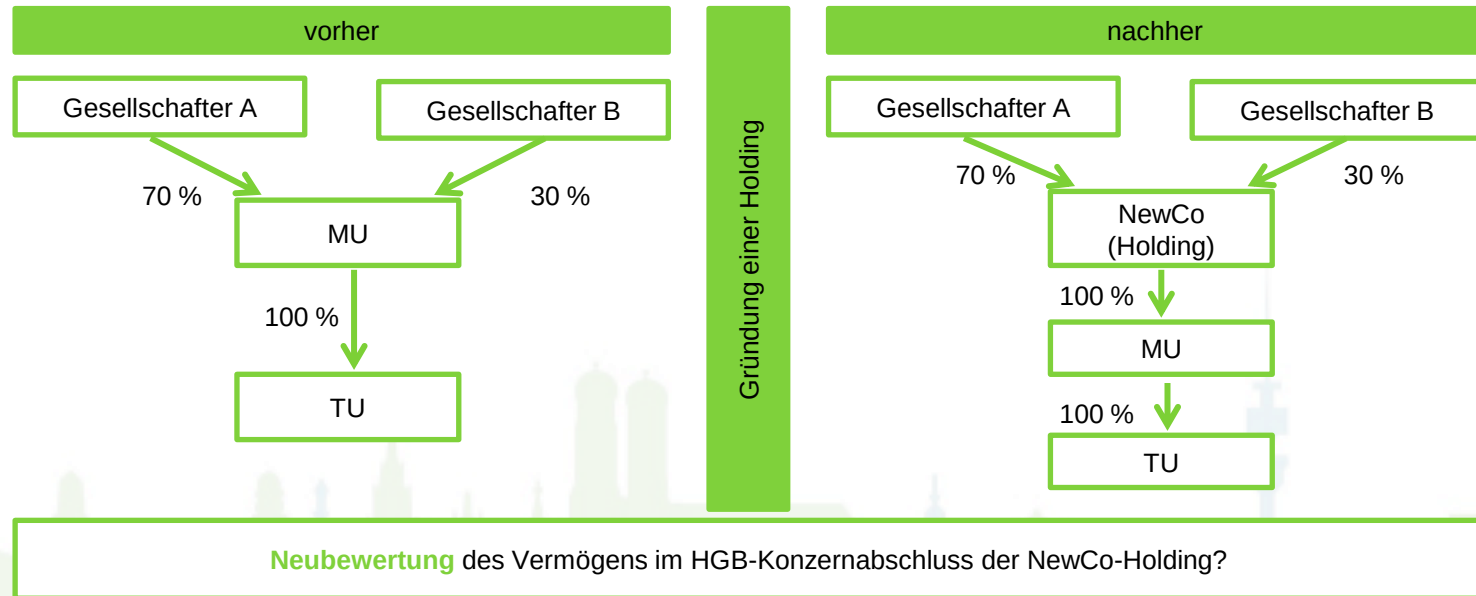
- Konzerninterne Umstrukturierungen und ‚Common Control Transaktionen‘
 - Abbildung von Transaktionen unter gemeinsamer Beherrschung (**transactions under common control**) im Konzernabschluss in DRS 23 nicht thematisiert
 - **Wahlrecht in Art. 25 der EU-Bilanzrichtlinie 2013/34/EU**, die Buchwerte von Aktien oder Anteilen am Kapital eines in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmens unter bestimmten Voraussetzungen lediglich mit dem entsprechenden Kapital zu verrechnen, wurde **nicht in nationales Recht umgesetzt**

4. DRS 23: Kapitalkonsolidierung

- Beispiel
 - Mutterunternehmen (MU) ist seit Jahren zu 100 % an einem Tochterunternehmen (TU) beteiligt
 - Gesellschafter des MU sind die natürlichen Personen A (70 %) und B (30 %)
 - A und B gründen am 30.12.0X eine NewCo (GmbH), in die sie ihre Anteile am MU gegen Gewährung von Anteilen an der NewCo einbringen (Sachgründung)
 - NewCo ist oberstes MU des Konzerns und zum 31.12.0X erstmals zur Konzernrechnungslegung nach den §§ 290 ff. HGB verpflichtet
 - Pflicht zur Neubewertung des Vermögens im Konzern des MU NewCo-Holding?

4. DRS 23: Kapitalkonsolidierung

- Beispiel: Gründung einer neuen Konzernholding



Inhaltsverzeichnis



MÜNCHNER
BILANZGESPRÄCHE

 Bundesanzeiger
Verlag

 Crowe Kleeberg

 schweitzer
Fachinformationen

1. Neuerungen in der Konzernrechnungslegung durch das BilRUG
2. DRS 21: Kapitalflussrechnung
3. DRS 22: Konzerneigenkapital
4. DRS 23: Kapitalkonsolidierung
5. DRS 24: Immaterielle Vermögensgegenstände im Konzernabschluss

5. DRS 24: Immaterielle Vermögensgegenstände im Konzernabschluss



MÜNCHNER
BILANZGESPRÄCHE

Bundesanzeiger
Verlag

Crowe Kleeberg

schweitzer
Fachinformationen

- Zeitlicher Anwendungsbereich: Erstmals auf GJ anzuwenden, die nach dem 31.12.2016 beginnen
- Definition „Immaterieller Vermögensgegenstand“:

DRS 24.8: Nichtfinanzieller Vermögensgegenstand ohne bedeutende physische Substanz.

5. DRS 24: Immaterielle Vermögensgegenstände im Konzernabschluss

■ Regelungsinhalte

■ **Ansatz**

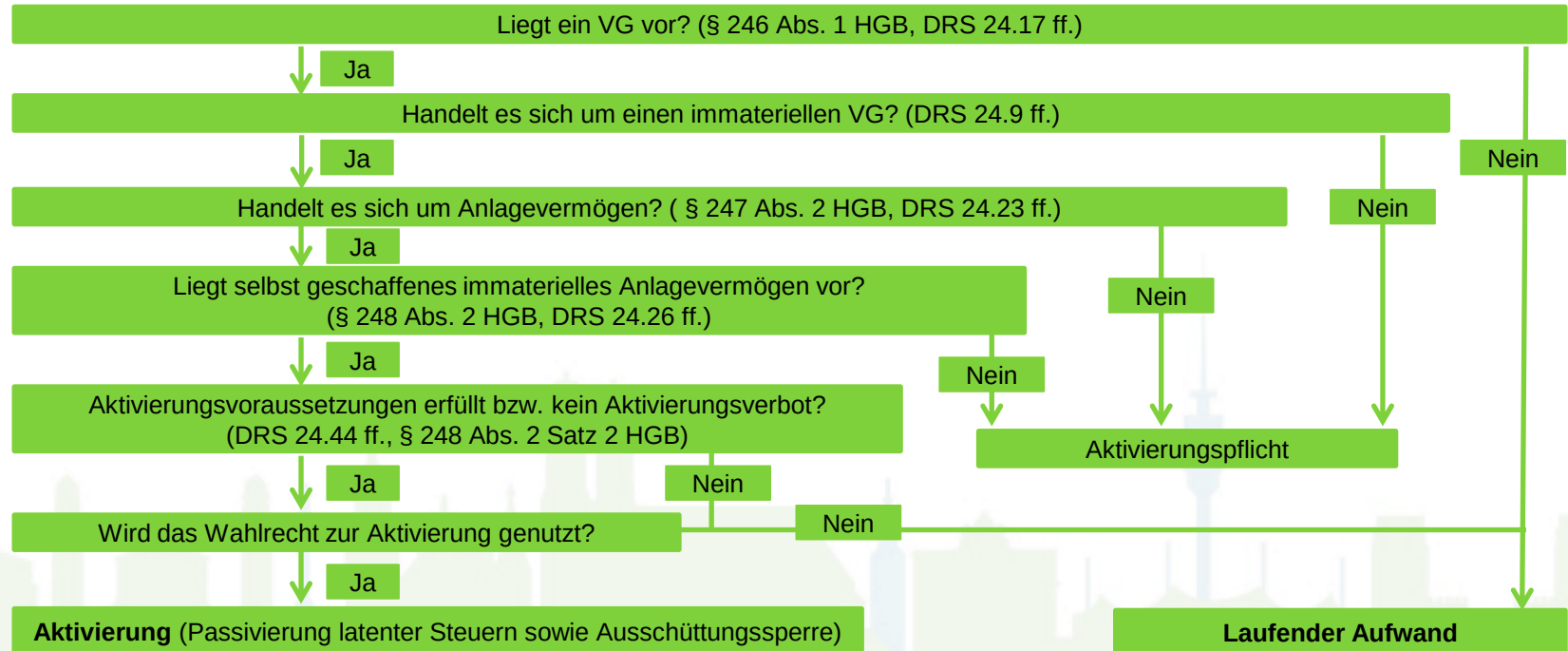
- | | |
|---|--------|
| ■ Begriff des Vermögensgegenstands | 17 ff. |
| ■ Abgrenzung Anlage- versus Umlaufvermögen | 23 ff. |
| ■ Abgrenzung „erworben“ versus „selbst erstellt“ | 26 ff. |
| ■ Veränderung immaterieller VG (Modifikation/ Wesensänderung) | 30 ff. |
| ■ Selbst geschaffene immaterielle VG | 44 ff. |
| ■ Abgang immaterieller VG | 59 ff. |

■ **Bewertung**

- | | |
|---|---------|
| ■ Beizulegender Zeitwert | 77 ff. |
| ■ Nachträgliche AHK | 88 ff. |
| ■ Immaterielle VG mit zeitlich unbegrenzter Nutzungsdauer | 106 ff. |

5. DRS 24: Immaterielle Vermögensgegenstände im Konzernabschluss

- Prüfungsschema (vgl. auch Mujkanovic, StuB 2015, 523 ff.)





Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Haben Sie noch Fragen?



Kontakt



MÜNCHNER
BILANZGESPRÄCHE

Bundesanzeiger
Verlag

Crowe Kleeberg

schweitzer
Fachinformationen

- Haben Sie noch Fragen?
 - WP StB Prof. Dr. Christian Zwirner
 - christian.zwirner@kleeberg.de
 - Telefon: 089 55 983-139
 - Telefax: 089 55 983-280
- Weitere Informationen unter:
 - www.kleeberg.de



Kontakt



MÜNCHNER
BILANZGESPRÄCHE

Bundesanzeiger
Verlag



Crowe Kleeberg

schweitzer
Fachinformationen

■ Haben Sie noch Fragen?

- WP StB Dr. Julia Busch
- julia.busch@kleeberg.de
- Telefon: 089 55 983-139
- Telefax: 089 55 983-280
- Weitere Informationen unter:
- www.kleeberg.de



Münchner Bilanzgespräche 2016

Termine und Themen unter www.muenchner-bilanzgespraeche.de

- 10. März 2016, 19.00 Uhr
Grenzüberschreitende Umwandlung
- 12. Mai 2016, 19.00 Uhr
Umsatzsteuer und Immobilienbesteuerung
- 09. Juni 2016, 19.00 Uhr
Mittelständische Konzerne
- 06. Oktober 2016, 19.00 Uhr
Erbschaftsteuer und Gestaltungsüberlegungen
- 20. Oktober 2016, 19.00 Uhr
Rückstellungen
- 24. November 2016, 19.00 Uhr
Handelsrecht und steuerliche Gewinnermittlung

Startseite
Veranstaltungen
Veranstaltungsort
Veranstalter
Anmeldung

Münchner Bilanzgespräche

Bei den Münchner Bilanzgesprächen, einer Kooperation zwischen dem Bundesanzeiger Verlag, der Dr. Kleeberg & Partner GmbH WPG StBG sowie Schweitzer Sortiment, halten wir Sie regelmäßig über aktuelle Themen aus dem Bereich der nationalen und internationalen Rechnungslegung auf dem Laufenden. Neben Bilanzierungsthemen behandeln wir dabei auch wichtige Schnittstellen wie z.B. die Unternehmensbewertung oder Themen aus dem (Bilanz-) Steuerrecht. Anlassbezogen stellen wir jeweils aktuelle Trends und Praxisprobleme in den Fokus.

Mehrmals im Jahr laden wir Sie anlässlich der Münchner Bilanzgespräche zu Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen ein. Nach ein oder zwei themenbezogenen Referaten diskutieren wir gerne mit Ihnen unterschiedliche Standpunkte und freuen uns dabei auch auf Beiträge aus dem Auditorium. Das Ziel der Münchner Bilanzgespräche ist es, anhand der Erläuterungen und Diskussionen wichtige fachliche Inhalte und Herangehensweisen an schwierige Fragen zu vermitteln sowie den Teilnehmern Lösungsmöglichkeiten für praktische Probleme aufzuzeigen.

Im Anschluss an die Vorträge und Diskussionen laden wir Sie zu einem kleinen Imbiss ein und setzen bei diesem Get together gerne den (fachlichen) Gedankenaustausch fort. Die Münchner Bilanzgespräche stehen damit voll und ganz im Zeichen individueller Gespräche, lebhafter Diskussionen und einem fachbezogenen Networking.



■ Disclaimer

Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten und Kunden sowie der interessierten Öffentlichkeit. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Stand zum Zeitpunkt der Manuskriptfertigstellung. Aufgrund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die in diesem Dokument gegebenen Informationen beruhen auf Quellen, die wir für zuverlässig halten, jedoch nicht einer neutralen Prüfung unterzogen haben. Die Herausgeber/Autoren übernehmen keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der hierin enthaltenen Informationen. Die in dieser Untersuchung vertretenen Meinungen stellen ausschließlich die Auffassungen der Herausgeber/Autoren dar und können sich jederzeit ändern; solche Meinungsänderungen müssen nicht publiziert werden.

■ Copyright-Vermerk

© 06/2016. Herausgeber dieses Werks ist die Dr. Kleeberg & Partner GmbH, München. Wir weisen darauf hin, dass das Urheberrecht sämtlicher Texte und Grafiken in diesem Werk bei uns als Herausgeber und ggf. bei den Autoren liegt. Die begründeten Urheberrechte bleiben umfassend vorbehalten. Jede Form der Vervielfältigung z. B. auf drucktechnischem, elektronischem, optischem, photo-mechanischem oder ähnlichem Wege – auch auszugsweise – bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung des Herausgebers und ggf. des Autors. Es ist Dritten nicht gestattet, das Werk – auch auszugsweise – zu vervielfältigen.